

Satzung

vom

11.11.2009

für den Verein

„Eutingen lebt“

„Eule“

Der Verein, der Eutingen lebenswerter macht

Register des Amtsgerichts Pforzheim am Reg.Nr.VR 1946 (20.11.2009)



§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **Eutingen lebt -Eule-**. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Pforzheim einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz **e.V.**. Er hat seinen Sitz im Pforzheimer Ortsteil Eutingen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert das kulturelle, sportliche und gesellschaftliche Leben im Pforzheimer Ortsteil Eutingen durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden und Sponsoring und deren Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften oder Vereinigungen, welche diese Mittel unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke verwenden.
2. Außerdem trägt der Verein gesellschaftsorientierte Veranstaltungen im kulturellen und sportlichen Bereich im Ortsteil Eutingen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtungen bzw. des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 genannten Einrichtungen verwendet.

§ 4 Auflösung des Vereins, Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks

1. Bei Auflösung des Vereins bzw. bei Wegfall der bisherigen steuerbegünstigten Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zu diesem Zeitpunkt amtierenden geschäftsführenden Vorstandsmitglieder.
2. Das Vermögen des Vereins „Eutingen lebt -Eule- e.V.“ fällt bei Auflösung bzw. bei Wegfall der Steuervergünstigung an die Stadt Pforzheim, die es unmittelbar und ausschließlich für den oben angeführten satzungsgemäßen Zweck zu verwenden hat. Bevorzugt werden muss ein evtl. Nachfolgeverein, der die gleichen satzungsgemäßen Zwecke abdeckt und die Mittel ausschließlich hierfür verwendet.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede erwachsene natürliche Person werden. Mitgliedschaften von Vereinen, Firmen, Körperschaften und anderen Vermögensmassen, die sich mit dem obigen Vereinszweck identifizieren, sind möglich und ganz besonders erwünscht.
2. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag vom Vorstand ausgesprochen.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.
2. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:
 - Nichterfüllung satzungsgemäßer Pflichten oder Missachtung von Anordnungen von Organen des Vereins.
 - Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.
 - Eines schweren Verstoßes gegen die satzungsgemäßen Interessen des Vereins.
 - Unehrenhaften Verhaltens.

§ 7 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jede Mitgliedschaft, gleich welcher Beitragshöhe oder welchen Umfangs der(s) beteiligten Firma, Körperschaft, Vermögensmasse oder Vereins, hat nur eine Stimme.
2. Als Vorstandsmitglied sind alle Mitglieder bzw. ein Vertreter einer Firma, Körperschaft, Vermögensmasse oder eines Vereins, wählbar.

§ 9 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- ✚ Verweise,
- ✚ Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und unter Angabe der Rechtsmittel (§ 10) auszusprechen.

§ 10 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 5 Abs. 2), gegen einen Ausschluss (§ 6 Abs. 2), sowie gegen eine Maßregelung (§ 9) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen -vom Zugang des Bescheids gerechnet- beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung.
- a) Der Vorstand.
- a) Der Verwaltungsbeirat.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) Der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt.
 - b) Ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt für den Ortsteil Eutingen.
Die Einladung kann auch durch persönliche Benachrichtigung jedes einzelnen Mitglieds erfolgen.
Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte.
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer.
 - c) Entlastung des Gesamtvorstands.
 - d) Wahlen, soweit erforderlich.
 - e) Beschlussfassung über Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 13 Mitteilungsorgan

Das Mitteilungsorgan wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Bis zu einem gegenteiligen Beschluss ist es das Mitteilungsblatt für den Stadtteil Eutingen.

§ 14 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, das sind:
 - a) der Vorsitzende;
 - b) der stellvertretende Vorsitzende;
 - c) der Schatzmeister und
 - d) der Schriftführer.
- 2) Er wird ergänzt durch den Verwaltungsbeirat (§ 20) zum Gesamtvorstand.

§ 15 Aufgaben des Vorstands

- 1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
- 2) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 3) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstands gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen aus dem Mitgliederkreis.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands laufend zu unterrichten.

- 5) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden *Geschäfte* mit finanzieller Vollmacht bis zu 15 v.H. des Beitragsaufkommens. Es bedarf der Zustimmung des *Gesamtvorstands* für Rechtsgeschäfte bis zu 25 v.H. des Beitragsaufkommens. Darüber hinausgehende Beträge beschließt die *Mitgliederversammlung* (Höchstbeträge nach den *Gemeinnützigkeitsvorschriften* sind zu beachten).

§ 16 Ordnung zur Vergabe von Förderbeträgen

1. Die *Verwendungsrichtlinien*, die *Zusammensetzung* des *Vergabeausschusses* und deren *Kopfzahl* bestimmt die *Mitgliederversammlung* in einer *gesonderten Ordnung*, die als *Anhang* der *Satzung* beigefügt ist. *Mitglieder* des *Fördervereins* müssen im *Vergabeausschuss* mindestens *paritätisch* vertreten sein.
2. Der *Vergabeausschuss* schlägt die *Verwendung* der durch den *geschäftsführenden Vorstand* freigegebenen *Beitragsgelder*, *Sponsorenbeträge* und *Spenden* vor. Diesem *Vorschlag* ist zu folgen, wenn er der *Satzung* entspricht.
3. *Gegen Beschlüsse* des *Vergabeausschusses* steht dem *geschäftsführenden Vorstand* das *Rechtsmittel* des *Einspruchs* zu. Die *Mitgliederversammlung* entscheidet dann *endgültig*.

§ 17 Protokollierung der Beschlüsse

Über die *Beschlüsse* der *Mitgliederversammlung*, des *geschäftsführenden Vorstands* und des *Gesamtvorstands* sowie des *Verwaltungsbeirats* (§ 20) sind *Protokolle* anzufertigen, die vom *jeweiligen Versammlungsleiter* und dem von ihm bestimmten *Protokollführer* zu unterzeichnen ist.

§ 18 Wahlen

Die *Mitglieder* des *Gesamtvorstands* sowie die *Kassenprüfer* werden auf die *Dauer* von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im *Amt*, bis der *jeweilige Nachfolger* gewählt ist.

§ 19 Kassenprüfung

Die *Kasse* des *Vereins* wird in jedem Jahr durch zwei von der *Mitgliederversammlung* des *Vereins* gewählte *Kassenprüfer* geprüft. Die *Kassenprüfer* erstatten der *Mitgliederversammlung* einen *Prüfungsbericht* und beantragen bei *ordnungsgemäßer* Führung der *Kassengeschäfte* die *Entlastung* des *Schatzmeisters*.

§ 20 Verwaltungsbeirat

1. Zur Durchführung der Vereinsaktivitäten wird ein Verwaltungsbeirat eingesetzt, der den geschäftsführenden Vorstand unterstützend berät und der bei Veranstaltungen aktiv zu deren Gelingen beiträgt.
2. In den Beirat sind durch die Mitgliederversammlung drei bis fünf Mitglieder zu wählen. Für besondere Aufgaben und zur Abwicklung von Veranstaltungen können weitere Mitglieder objektbezogen durch den geschäftsführenden Vorstand bestimmt werden.
3. Der Beirat tritt bei Bedarf nach Einladung durch den ersten Vorsitzenden zusammen. Danach bestimmt ein aus dem Kreis der Beiräte zur jeweiligen Aufgabe gewählter Vormann die weiteren Zusammenkünfte und die Aufgabenverteilung. Dem Vorstand ist laufend zu berichten.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - Der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat;
 - Von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung selbst kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Nach dem Auflösungsbeschluss ist § 4 zwingend zu beachten.

§ 22 Durchführung

Die vorstehende Satzung und der Anhang 1 zur Satzung (Ordnung zur Vergabe der Fördergelder) ist von der Gründungsversammlung am _____._____ genehmigt und angenommen worden.

Pforzheim-Eutingen, den _____._____

Pforzheim-Eutingen, den _____._____

Pforzheim-Eutingen, den _____._____

Pforzheim-Eutingen, den _____._____

Pforzheim-Eutingen, den _____._____

Pforzheim-Eutingen, den _____._____

Pforzheim-Eutingen, den _____._____

Pforzheim-Eutingen, den _____._____

Pforzheim-Eutingen, den _____._____

Pforzheim-Eutingen, den _____._____

Pforzheim-Eutingen, den _____._____

Pforzheim-Eutingen, den _____._____

Pforzheim-Eutingen, den _____._____

Pforzheim-Eutingen, den _____._____

Pforzheim-Eutingen, den _____._____

Pforzheim-Eutingen, den _____._____

Pforzheim-Eutingen, den _____._____

Pforzheim-Eutingen, den _____._____

Pforzheim-Eutingen, den _____._____

Pforzheim-Eutingen, den _____._____

Pforzheim-Eutingen, den _____._____

Anhang 1
zur Satzung des Vereins
„Eutingen lebt -Eule-“
vom _____.____._____

Ordnung zur Vergabe der Fördermittel.

§ 1 Zusammensetzung des Vergabeausschusses

1. Zur Vergabe der vom *Gesamtvorstand des Vereins **Eutingen lebt*** frei gegebenen Fördergelder wird ein Vergabeausschuss eingesetzt.
2. Dem Vergabeausschuss sollen sechs bis acht Personen angehören. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme. Im Gremium sind immer vertreten:
 - Der Ortsvorsteher von Eutingen.
 - Der erste Vorsitzende des Fördervereins **Eutingen lebt**.
 - Ein Vertreter der als Mitglieder geführten Vereine.
 - Ein Vertreter der örtlichen Kirchen.
 - Ein Vertreter des Verwaltungsbeirats (§20 Satzung „Eule“).Persönliche Hinderungsgründe zur Ausübung des Ehrenamtes sind zu beachten; in diesem Falle erhöht sich die Zahl der übrigen Ausschussmitglieder nach Abs. 3 entsprechend.
3. Die übrigen eins bis drei Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Das Ausschussmitglied in Vertretung der Vereine wird in der ersten Vereinsvertreterbesprechung nach Gründung des Vereins mit einfacher Mehrheit gewählt.
Das Ausschussmitglied in Vertretung der Eutinger Kirchen wird von dieser Seite bekannt gemacht.
5. Die Ausschussmitglieder mit Ausnahme der unter Ziff. 2 aufgeführten Fünf werden durch die Mitgliederversammlung des Fördervereins für eine Amtszeit von fünf Jahren bestimmt. Eine Verlängerung dieser Zeit ist dann möglich. Im Übrigen erfolgt die Zuwahl bzw. der Austausch auch auf eigenen Wunsch der Betroffenen (siehe auch Abs. 2 letzter Satz) bzw. bei deren vorzeitigem Ausscheiden.
6. Zum Ausschussmitglied gewählt bzw. ernannt werden kann jede(r) unbescholtene Mitbürger(in) von Eutingen. Das Vorschlagsrecht für eine bestimmte Person steht jedem Vereinsmitglied zu. § 16 Abs. 1 der Satzung des Fördervereins „Eule“ ist zu beachten.
7. Die Ausschussmitglieder sind gleichberechtigte Partner. Die Sitzungsleitung soll der Ortsvorsteher, bei dessen Verhinderung der erste Vorsitzende des Fördervereins übernehmen.

§ 2 Aufgabe, Beschlüsse

1. Die vom geschäftsführenden Vorstand frei gegebenen Vereinsgelder (§ 13 Abs. 2 der Satzung des Fördervereins) zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Fördervereins (§ 2 dortige Satzung) werden von dem in § 1 bestimmten Ausschuss den Empfängern zugewiesen.
2. Der Ausschuss entscheidet endgültig über die Höhe der jeweiligen Beträge. Es können auch Dauerzuschüsse bewilligt werden.
3. Grundsätzlich kann von jeder Vereins- oder Bürgerseite ein Förderantrag gestellt werden. Die Fördermöglichkeit wird vom Ausschuss im Rahmen der Satzungsvorgaben des Fördervereins begutachtet und bewertet.
4. Die Entscheidung über den Antrag, seine Förderwürdigkeit und Zuschusshöhe sowie über eine z.B. aus finanziellen Gründen notwendige Reihenfolge der Bewilligungen ist objektiv zu treffen und gegenüber dem Gesamtvorstand des Fördervereins zu begründen.
5. Wenn die Entscheidung den Satzungszwecken des Fördervereins entspricht, ist sie endgültig. Dem Gesamtvorstand bleiben Einwendungen vorbehalten, über die bei fehlender Einigung die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
6. Um Objektivität zu gewährleisten gilt für die Annahme eines Antrags und zur Auslobung des Förderungsbetrags die qualifizierte Mehrheit der Stimmen der Ausschussmitglieder.
7. Kann aus objektiv nachvollziehbaren Gründen und wegen der Dringlichkeit eines Antrags der Ausschuss nicht beschlussfähig tagen (je nach Kopfzahl 4 bzw. 5 Stimmen), so kann der Gesamtvorstand eine Eilentscheidung treffen. Diese muss dem Ausschuss zur Kenntnis gebracht werden und sie ist endgültig, wenn der Satzungszweck des Fördervereins beachtet wurde.

§ 3 Sitzungen

Der Vergabeausschuss tritt bei Bedarf zusammen. Er wird vom Vorstand des Fördervereins mit einer Frist von zehn Tagen einberufen. Ort und Zeit werden vom Förderverein vorgegeben. Die Termine sind jedoch günstig außerhalb der üblichen Arbeitszeiten zu legen. Außerdem sollen Urlaubs- und Feiertagszeiten beachtet werden. Über jede Sitzung und ihr Ergebnis ist ein Protokoll zu fertigen, das der Sitzungsleiter und der von ihm bestimmte Protokollführer unterzeichnen müssen. Werden Fördergelder vergeben, so ist das Protokoll von so vielen Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen, wie es der qualifizierten Mehrheit des Gremiums entspricht. Eine Ausfertigung des Protokolls geht an den geschäftsführenden Vorstand zur Archivierung und gilt gegenüber Behörden als Leistungsnachweis.

Pforzheim-Eutingen, den ____ . ____ . ____

Gründungsvorstand